

Hochschule Düsseldorf  
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften  
Blockseminar „Bundesteilhabgesetz und Pflege“  
vom 1.4.2019 – 5.4.2019

Donnerstag 4.04.2019

Teil 2

Feststellung des Pflegebedarfs

Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf

Pflegebedürftigkeitsbegriff  
und  
Pflegebedarfsfeststellung

# Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

## § 14 Abs.1 SGB XI

*Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die*

- *gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit aufweisen und*
- *deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.*

*Es muss sich um Personen handeln,*

- *die körperlich, kognitiv oder psychische Beeinträchtigungen oder*
- *gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen*

*nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.*

*Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegte Schwere bestehen.*

***Gleichstellung (?) somatischer und kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen***

# Das Neue Begutachtungsassessment (NBA)

(Verfahren zur Feststellung, ob die Voraussetzungen  
für Leistungen der  
gesetzlichen Pflegeversicherung erfüllt sind.)

# Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit Begutachtungsinstrument (§15 SGB XI)

(1) Pflegebedürftige erhalten nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten einen **Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad)**.

Der Pflegegrad wird mit Hilfe eines **pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstruments** ermittelt.

# Begutachtungsinstrument - § 15 Abs. 2 SGB XI

(2) Das Begutachtungsinstrument ist in sechs Module gegliedert, die den sechs Bereichen in § 14 Absatz 2 entsprechen.

In jedem Modul sind für die in den Bereichen genannten Kriterien die in Anlage 1 dargestellten Kategorien (auch Klassifikation genannt) vorgesehen.

Die Kategorien stellen die in ihnen zum Ausdruck kommenden verschiedenen Schweregrade der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten dar.

Den Kategorien werden in Bezug auf die einzelnen Kriterien pflegefachlich fundierte Einzelpunkte zugeordnet, die aus Anlage 1 ersichtlich sind.

# Bewertung: Neues Begutachtungsassessment

- Das System der bisherigen **drei Pflegestufen** sowie den gesonderten Feststellungen (z.B. eingeschränkte Alltagskompetenz) wird durch
- ein einheitliches Verfahren (6 Module mit unterschiedlichen Gewichtungen) mit **fünf Pflegegraden**
- Grad der Selbständigkeit ist entscheidend
- Abhängigkeit von personeller Hilfe in allen hilferelevanten Bereichen
- Die Höhe der Leistungen ist abhängig vom Pflegegrad
- Ohne erneute Antragsstellung und Begutachtung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 eine Überleitung der Pflegebedürftigen in

# Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist ...

- der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege,
- sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.
- Neuer Maßstab ist der Grad der Selbstständigkeit und nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs.
- Der ressourcenorientierte Ansatz ermöglicht zudem eine systematische Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf.

# Neues Begutachtungsassessment

**Modul**

**Kriterien**

**Klassifikation**

# 1. Schritt

Feststellung der

Selbständigkeit

# Das neue Begutachtungsassessment (NBA)

## Module



# Begutachtungsinstrument - § 15 Abs. 2 SGB XI

In jedem Modul werden die jeweils erreichbaren Summen aus Einzelpunkten nach den in Anlage 2 festgelegten Punktbereichen gegliedert.

Die Summen der Punkte werden nach den in ihnen zum Ausdruck kommenden Schweregraden der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten wie folgt bezeichnet:

# Begutachtungsinstrument - § 15 Abs. 2 SGB XI

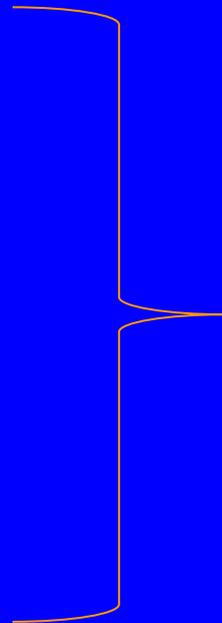
## Bezeichnung der Beeinträchtigungen

1. Punktbereich 0: **keine Beeinträchtigungen** der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
2. Punktbereich 1: **geringe Beeinträchtigungen** der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
3. Punktbereich 2: **erhebliche Beeinträchtigungen** der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
4. Punktbereich 3: **schwere Beeinträchtigungen** der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten und
5. Punktbereich 4: **schwerste Beeinträchtigungen** der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten

# Das neue Begutachtungsassessment (NBA) Module

## Module

- Modul 1
- Modul 2
- Modul 4
- Modul 6



## Klassifikation

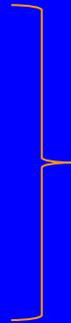
- selbständig
- überwiegend selbständig
- überwiegend unselbständig
- unselbständig

# Das neue Begutachtungsassessment (NBA)

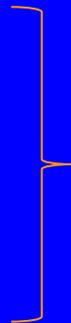
## Module

### Module

- Modul 3



- Modul 5



### Klassifikation

- nie oder selten
- ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen
- zwei bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich
- täglich

- Vorkommen
- Häufigkeit des Auftretens (Anzahl)
- Selbständigkeit bei der Durchführung

# Modul 1 - Mobilität

Positionswechsel im Bett,  
Halten einer stabilen Sitzposition,  
Umsetzen,  
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs,  
Treppensteigen

Teilhabeorientierte Bedarfsfeststellung ?

# Beispiel Modul 1 – Mobilität

## Bewertung der Selbstständigkeit

### **0 = selbstständig**

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.

### **1 = überwiegend selbstständig**

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen.

### **2 = überwiegend unselbstständig**

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen.

### **3 = unselbstständig**

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.

# Beispiel Modul 1: Mobilität

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1.1 <b>Positionswechsel im Bett</b>	0	1	2	3
4.1.2 <b>Halten einer stabilen Sitzposition</b>	0	1	2	3
4.1.3 <b>Umsetzen</b>	0	1	2	3
4.1.4 <b>Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs</b>	0	1	2	3
4.1.5 <b>Treppensteigen</b>	0	1	2	3

# Begutachtungsinstrument - § 15 Abs. 2 Satz 7 SGB XI – Gewichtung der Punktbereiche -

Jedem Punktbereich in einem Modul werden unter Berücksichtigung der in ihm zum Ausdruck kommenden Schwere der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten **sowie der folgenden Gewichtung der Module die in Anlage 2 festgelegten, gewichteten Punkte zugeordnet.** Die Module des Begutachtungsinstruments werden wie folgt gewichtet:

# Das neue Begutachtungsassessment (NBA)

## Beispiel: Modul 1

Kriterium	selb- ständig	über-wiegend selbständig	über-wiegend un- selbständig	un-selbständig	Summe
	(0 Punkte)	(1 Punkt)	(2 Punkte)	(3 Punkte)	
Positionswechsel im Bett	(0)	<b>1</b>	(0)	(0)	<b>1</b>
Halten einer stabilen Sitzposition	(0)	<b>1</b>	(0)	(0)	<b>1</b>
Umsetzen	(0)	(0)	<b>2</b>	(0)	<b>2</b>
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches	(0)	(0)	<b>2</b>	(0)	<b>2</b>
Treppensteigen	(0)	(0)	(0)	<b>3</b>	<b>3</b>
Summe der Punkte					<b>9</b>

## Modul 2 – Kognitive u. kommunikative Fähigkeiten

Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen,  
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren,  
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen,  
Verstehen von Aufforderungen,  
Beteiligen an einem Gespräch;

		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
4.2.2	<b>Örtliche Orientierung</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
4.2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.4	<b>Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
4.2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
4.2.6	<b>Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
4.2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	3	4
4.2.8	<b>Erkennen von Risiken und Gefahren</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
4.2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnisse	0	1	2	3
4.2.10	<b>Verstehen von Aufforderungen</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
4.2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Datum

# Modul 2

<b>Kriterium</b>	<b>Fähigkeit vorhanden/unbeeinträchtigt</b>	<b>Fähigkeit größtenteils vorhanden</b>	<b>Fähigkeit im geringem Maße vorhanden</b>	<b>Fähigkeit nicht vorhanden</b>
Erkennen von Personen aus dem nahen Umfeld	0	1	2	3
Örtliche Orientierung	0	1	2	3
Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
Erinnern an wesentliche Ereignisse	0	1	2	3
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
Beteiligung an einem Gespräch	0	1	2	3
Treffen von Entscheidungen im Alltag	0	1	2	3

## Modul 3

### - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten,  
nächtliche Unruhe,  
selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten,  
Beschädigen von Gegenständen,  
physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen,  
verbale Aggression,  
andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten,  
Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen,  
Wahnvorstellungen, Ängste,  
Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage,  
sozial inadäquate Verhaltensweisen,  
sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;

# Modul 3

Kriterium	nie oder sehr selten	Selten (1-3 x in zwei Wochen)	häufig ( 2 x bis mehrmals wöchentlich; nicht täglich)	täglich
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeit	0	1	2	5
Nächtliche Unruhe	0	1	2	5
Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	2	5
Beschädigen von Gegenständen	0	1	2	5
Psychisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	2	5
Verbale Aggression	0	1	2	5
andere pflegerelevante verbale Auffälligkeit	0	1	2	5
Abwehr pflegerischer oder anderer Unterstützender	0	1	2	5
Wahnvorstellungen	0	1	2	5
Ängste	0	1	2	5
Antriebslos bei depressiver Stimmungslage	0	1	2	5
Soziale inadäquate Verhaltensweise	0	1	2	5
Sonstige inadäquate Verhaltensweisen	0	1	2	5

# Modul 4 - Selbstversorgung

Waschen des vorderen Oberkörpers,  
Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs,  
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und  
Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers,  
mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen  
von Getränken, Essen, Trinken,  
Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der  
Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und  
Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und  
Umgang mit Stoma, Ernährung **parenteral oder über Sonde**,  
Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei  
Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich  
pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen;

# Modul 4

Kriterium	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	un-selbständig
Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
Waschen des Intimbereiches	0	1	2	3
Duschen und Baden einschl. Haare waschen	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
Mundgerechte Zubereitung der Nahrung, und Eingießen v. Getränken	0	1	2	3
Essen	0	3	6	9
Trinken	0	2	4	6
Benutzung der Toilette oder T.-Stuhls	0	2	4	6
Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz (auch Dauerkatheter)	0	1	2	3
Bewältigung der Folgen einer Stuhlinkontinenz(usw.)	0	1	2	3
	entfällt	teilweise	vollständig	
Ernährung: parental oder über Sonde	0	6	3	

## Modul 5 - Bewältigung von/Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen und Belastungen

- a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
- b) in Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,

## Modul 5 - Bewältigung von/Umgang mit krankheitsbedingten .Anforderungen und Belastungen

- c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern sowie
  
- d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;

# Modul 5

Kriterium	entfällt oder selb-ständig	Anzahl der Maßnahmen		
		pro Tag	pro Woche	pro Monat
Medikation	0			
Injektionen (subkutan oder intramuskulär)	0			
Versorgung intravenöser Zugänge (Port)	0			
Absaugen o. Sauerstoffgabe	0			
Einreiben oder Kälte- u. Wärmeanwendung	0			
Körpernahe Hilfsmittel	0			
Messung und Deutung von Körperzuständen	0			
Summe der Maßnahmen	0			
Umrechnung in Maßnahmen pro Tag	0			
Maßnahmen pro Tag	keine oder seltener als 1x tägl.	mindestens 1x bis maximal 3x täglich	mehr als 3x bis maximal 8x täglich	mehr als 8x täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3

# Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, sich Beschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

# Modul :6

Kriterien	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderung	0	1	2	3
Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
sich beschäftigen	0	1	2	3
Vornehmen von in der Zukunft gerichtete Planungen	0	1	2	3
Interaktion mit Personen außerhalb des direktem Umfelds	0	1	2	3
Kontaktpflege außerhalb des direkten Umfelds	0	1	2	3

# Beispiel Bewertungssystematik

Module			Beeinträchtigung der Selbständigkeit				
			0 -1	2 -3	4 -5	6 -9	10-15
1	Mobilität	Punkte	0 -1	2 -3	4 -5	6 -9	10-15
		gew. Punkte	0	2,5	5,0	7,5	10
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Punkte	0 -1	2 -5	6 -10	11 -16	17-33
3	Verhaltensweise psychischer Problemlagen	Punkte	0	1 -2	3 - 4	5 -6	7 -65
	Höchster Wert aus 2 oder 3	gew. Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
4	Selbstversorgung	Punkte	0 -2	3 -7	8 -18	19 -36	37-54
		gew. Punkte	0	10	20	30	40
5	Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen	Punkte	0	1	2 -3	4 -5	6 -15
		gew. Punkte	0	5	10	15	20
6	Gestaltung des Alltagslebens und Soziale Kontakte	Punkte	0	1 -3	4 -6	7 -11	12 -18
		gew. Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
Summe der gewichteten Punkte			=48,7		Pflegegrad 3		



# Begutachtungsinstrument - § 15 Abs. 2 Satz 8 SGB XI - Gewichtung der Punktbereiche -

1. Mobilität mit **10 Prozent**,
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen zusammen mit **15 Prozent**,
3. Selbstversorgung mit **40 Prozent**,
4. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen mit **20 Prozent**,
5. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit **15 Prozent**.

# Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet.

**40 %**  
Selbstversorgung  
(Körperpflege, Ernährung etc.)

**20 %**  
Umgang mit  
krankheitsspezifischen/  
therapiebedingten  
Anforderungen

**15 %**  
Kognitive und  
kommunikative  
Fähigkeiten  
-----  
Verhaltensweisen  
und deren  
Problemlagen

**10 %**  
Mobilität

**15 %**  
Gestaltung des  
Alltagslebens  
und soziale  
Kontakte



# Beispiel Modul 1: Mobilität

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1.1 <b>Positionswechsel im Bett</b>	0	1	2	3
4.1.2 <b>Halten einer stabilen Sitzposition</b>	0	1	2	3
4.1.3 <b>Umsetzen</b>	0	1	2	3
4.1.4 <b>Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs</b>	0	1	2	3
4.1.5 <b>Treppensteigen</b>	0	1	2	3

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Skala Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0	0
<b>gering</b>	<b>2 – 3</b>	<b>1</b>	<b>2,5</b>
erheblich	4 – 5	2	5
<b>schwer</b>	<b>6 – 9</b>	<b>3</b>	<b>7,5</b>
schwerste	10 – 15	4	10

		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
4.2.2	<b>Örtliche Orientierung</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
4.2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.4	<b>Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
4.2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
4.2.6	<b>Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
4.2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	3	4
4.2.8	<b>Erkennen von Risiken und Gefahren</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
4.2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnisse	0	1	2	3
4.2.10	<b>Verstehen von Aufforderungen</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
4.2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Skala Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0	0
gering	2 – 5	1	3,75
erheblich	6 – 10	2	7,5
schwer	11 – 16	3	11,25
schwerste	17 – 33	4	15



# Begutachtungsinstrument - § 15 Abs. 3 SGB XI

## Ermittlung des Pflegegrades

- (3) Zur Ermittlung des Pflegegrades sind die bei der Begutachtung festgestellten **Einzelpunkte in jedem Modul zu addieren und dem in Anlage 1 festgelegten Punktbereich sowie den sich daraus ergebenden gewichteten Punkten zuzuordnen.**
- Den Modulen 2 und 3 (Kognitive und Psychische Störungen) ist ein gemeinsamer gewichteter Punkt zuzuordnen, der aus den höchsten gewichteten Punkten entweder des Moduls 2 oder des Moduls 3 besteht.
- Aus den gewichteten Punkten aller Module sind durch Addition die Gesamtpunkte zu bilden. Auf der Basis der erreichten Gesamtpunkte sind pflegebedürftige Personen **in** einen der nachfolgenden Pflegegrade einzuordnen:

# Wie die Module im Detail bewertet werden – Summe der Einzelpunkte und gewichtete Punkte

Module	Gewichtung	0 Keine	1 Geringe	2 Erhebliche	3 Schwere	4 Schwerste	
1 Mobilität	10 %	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15	Summe der Einzelpunkte im Modul 1
		0	2,5	5	7,5	10	<b>Gewichtete Punkte im Modul 1</b>
2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	15%	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33	Summe der Einzelpunkte im Modul 2
3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65	Summe der Einzelpunkte im Modul 3
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3		0	3,75	7,5	11,25	15	<b>Gewichtete Punkte für die Module 2 + 3</b>
4 Selbstversorgung	40%	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 – 54	Summe der Einzelpunkte im Modul 4
		0	10	20	30	40	<b>Gewichtete Punkte im Modul 4</b>
5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	20%	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15	Summe der Einzelpunkte im Modul 5
		0	5	10	15	20	<b>Gewichtete Punkte im Modul 5</b>
6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	15%	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 – 18	Summe der Einzelpunkte im Modul 6
		0	3,75	7,5	11,25	15	<b>Gewichtete Punkte im Modul 6</b>
7 Außerhäusliche Aktivitäten		Die Berechnung einer Modulbewertung ist entbehrlich, da die Darstellung der qualitativen Ausprägungen bei den einzelnen Kriterien ausreichend ist, um Anhaltspunkte für eine Versorgungs- und Pflegeplanung ableiten zu können.					“ “
8 Haushaltsführung							

# Rechenbeispiel

Module	Punkte aus den Kriterien	Punkte Modul	Gewichtung im Modul	Modul- Gewichtung
1	0,1,1,0,3	5	5	5
2	0,1,0,2,3,0,2 1,3,0,1 = 13			
3	0,1,5,0,0,3, 3,5,0,1,3,5 = 28		28	15
4	1,1,1,1,1,2,2 9,6,0,0	24	24	30
5	0,0,0,2,0,0	2	2	10
6	0,0,5,0	5	7,5	7,5
Gesamt:				67,5

höherer  
Wert aus 1 u.2

Pflegegrad 3

# Beispiel Bewertungssystematik

Module		Beeinträchtigung der Selbständigkeit					
			0 -1	2 -3	4 -5	6 -9	10-15
1	Mobilität	Punkte	0 -1	2 -3	4 -5	6 -9	10-15
		gew. Punkte	0	2,5	5,0	7,5	10
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Punkte	0 -1	2 -5	6 -10	11 -16	17-33
3	Verhaltensweise psychischer Problemlagen	Punkte	0	1 -2	3 - 4	5 -6	7 -65
	Höchster Wert aus 2 oder 3	gew. Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
4	Selbstversorgung	Punkte	0 -2	3 -7	8 -18	19 -36	37-54
		gew. Punkte	0	10	20	30	40
5	Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen	Punkte	0	1	2 -3	4 -5	6 -15
		gew. Punkte	0	5	10	15	20
6	Gestaltung des Alltagslebens und Soziale Kontakte	Punkte	0	1 -3	4 -6	7 -11	12 -18
		gew. Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
Summe der gewichteten Punkte			=48,7			Pflegegrad 3	

# Begutachtungsinstrument - § 15 Abs. 3 SGB XI – Pflegegrade -

1. ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkten in den **Pflegegrad 1**  
**geringe Beeinträchtigungen** der Selbständigkeit oder der  
Fähigkeiten,
2. ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkten in den **Pflegegrad 2**  
**erhebliche Beeinträchtigungen** der Selbständigkeit oder  
der Fähigkeiten,
3. ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkten in den **Pflegegrad 3**  
**schwere Beeinträchtigungen** der Selbständigkeit oder der  
Fähigkeiten,

# Begutachtungsinstrument - § 15 Abs. 3 SGB XI - Pflegegrade -

4. **ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 4:**  
schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten,
5. **ab 90 bis 100 Gesamtpunkten in den Pflegegrad 5:**  
schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

# 5 Grade des Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



Aus drei Stufen werden fünf Grade

Beschreibung	Kein Pflegegrad	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung
Punkte	0 – unter 12,5	12,5 – unter 27	27 – unter 47,5	47,5 – unter 70	70 – unter 90	90 – 100
		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5

Andere Einstufung bei Kleinkindern zwischen 0 und 18 Monaten

Punkte	0 – unter 12,5	12,5 – unter 27	27 – unter 47,5	47,5 – unter 70	70 – 100
		Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5